

MBJS
38.23 -

Datum: 04. April 2019
Bearbeiter: Hannah-Katharina Kiennen
☎: +49 331 866-3585

MUSTER

Geschäftsordnung des [Kreisrates der Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler]
/ [Kreisschulbeirats]
[Landkreis] vom [Datum]

Präambel:

Aufgabe des Kreisrates der [Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler] gemäß §136 BbgSchulG ist es, die Interessen der jeweiligen Gruppe in schulischen Angelegenheiten im Kreis wahrzunehmen sowie den Kreisschulbeirat vorzubereiten.

//

Aufgabe des Kreisschulbeirates gemäß §137 BbgSchulG ist es, Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander auszutauschen und dem Landkreis Vorschläge zu unterbreiten.

1 Einberufung

[Die Sprecherin oder der Sprecher des Kreisrates der [Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler] / Der oder die Vorsitzende des Kreisschulbeirats], im Vertretungsfalle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, lädt unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung der Wahlperiode lädt das Schulamt ein.

Die Einladung ist spätestens vierzehn Tage vor der Beratung den Mitgliedern (und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern) zu übermitteln bzw. in geeigneter Form bekannt zu geben.

[Die Sprecherin oder der Sprecher hat den Kreisrat der Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler] / [Die oder der Vorsitzende hat den Kreisschulbeirat] unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dem Antrag muss unter Beachtung der Einladungsfrist ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein. Die Beratungstermine werden so festgesetzt, dass berufstätigen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist Und auch die Teilnahme minderjähriger Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus Grundschulen berücksichtigt wird.

2 Teilnahmerecht

Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können hinzugezogen werden, wenn der [Kreisrat der Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler] / [Kreisschulbeirat] mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt oder zugestimmt hat. Sachverständigen und Gästen kann zu einzelnen Punkten Rederecht erteilt werden. Das Schulamt nimmt auf Einladung an den Beratungen des Kreisrates teil. Vertreterinnen und Vertreter der freien Schulen erhalten Einladungen und Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten.

3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung von den Mitgliedern beantragt wurden.

Zu Beginn der Beratung beschließt der [Kreisrat der Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler] / [Kreisschulbeirat] über die endgültige Tagesordnung. Eingebrachte Ergänzungen können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitglieder dem mehrheitlich zustimmen.

4 Beratungsverlauf

[Die Sprecherin oder der Sprecher] / [Die oder der Vorsitzende], im Vertretungsfalle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Beratung. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt sie oder er fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Beratungsleitung kann sich an der Aussprache beteiligen wie die anderen Mitglieder auch. Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einer anderen Sitzungsteilnehmerin oder einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Dabei dürfen nur eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag sprechen.

Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Die Beratungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten. Vertreterinnen und Vertretern des Schulamts wird auf Verlangen das Wort erteilt.

5 Abstimmungen und Beschlüsse

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des [Kreirates der Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler] / [Kreisschulbeirats]. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend ist. [Der Kreisrat der [Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler] ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist] / [Der Kreisschulbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist]. Die Beratungsleitung hat die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit des [Kreirates der Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler] / [Kreisschulbeirats] zu überprüfen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ist das Gremium nicht beschlussfähig, so ist der [Kreisrat der Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler] / [Kreisschulbeirat] zum gleichen Tagesordnungspunkt neu einzuberufen. Er ist

dann beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt. Nach der Abstimmung gibt die Beratungsleitung das Ergebnis bekannt.

6 Niederschrift

Über die Beratungen werden Protokolle geführt. Die Beratungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung. Die Protokolle sollen Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ggf. mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie sind von der Beratungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Das vom Beschluss abweichende Votum einer Minderheit wird auf Wunsch zusammen mit dem Beschluss protokolliert.

7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am: (Datum) vom [Kreisrat der Eltern/Lehrkräfte/Schülerinnen und Schüler] / [vom Kreisschulbeirat] [Landkreis] beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.